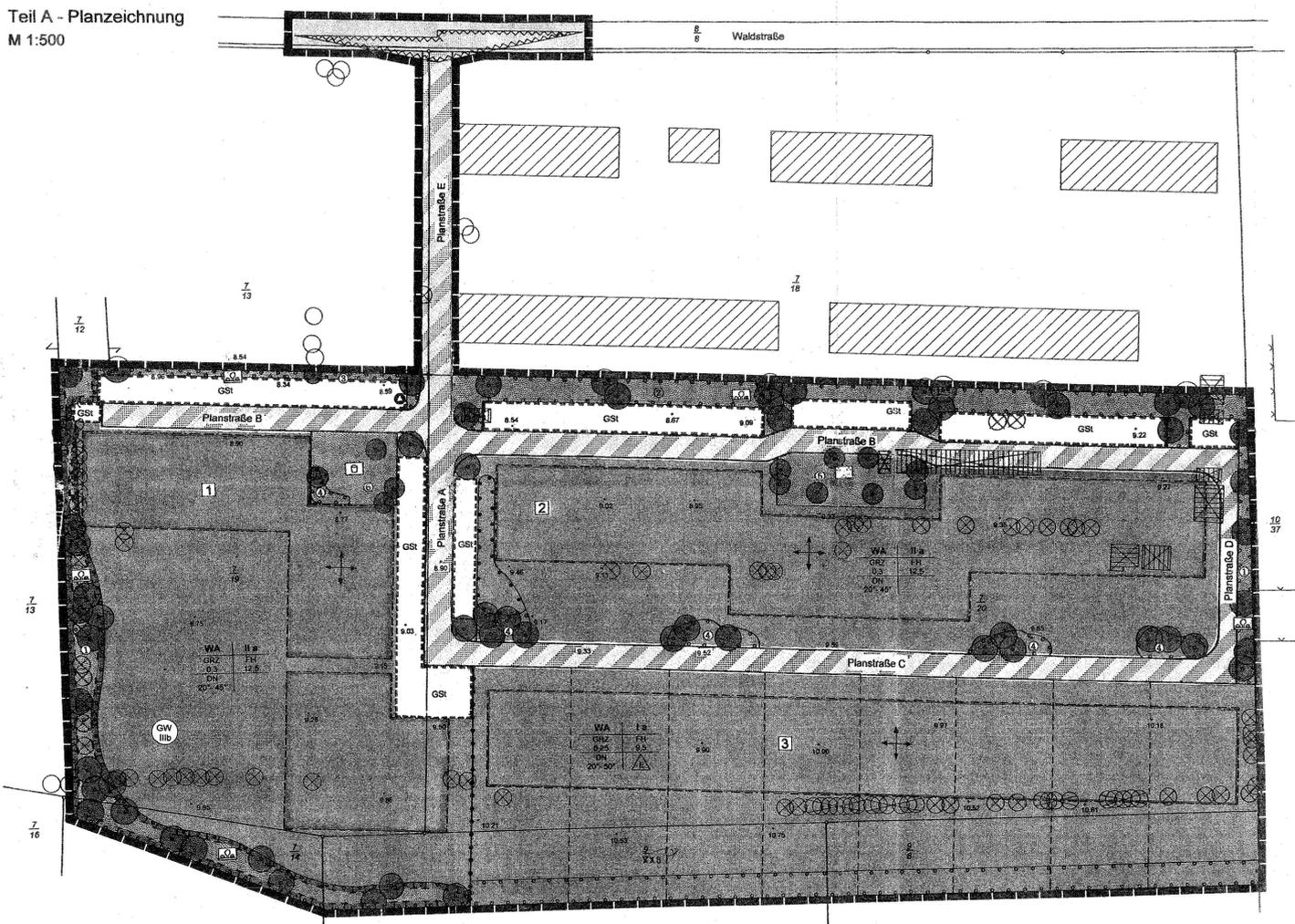


# STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

## Bebauungsplan Nr. 13

Teil A - Planzeichnung  
M 1:500



### Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

#### 1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

**WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

**GRZ** Grundflächenzahl  
**I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
**FH** Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

**a** abweichende Bauweise  
nur Einzelhäuser zulässig  
Baugrenze  
Hauptfirstrichtung  
**DN** Dachneigung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsflächen  
Strassenbegrenzungslinie  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; geschwindigkeitsreduzierte Zone

Flächen für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Stellplatz Abfallsammelbehälter

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, privat  
Spielplatz  
Park- und Spielanlage  
Zusagrün-/Ausgleichsflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
Ild. Nr. der Grün- und Ausgleichsflächen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Anpflanzen von Bäumen  
Erhaltung von Bäumen

#### Sonstige Planzeichen

**GSt** Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)  
**GSt** Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
**---** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
**---** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung / Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauGB)

#### 2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen  
künftig fortfallend  
vorhandene Flurstücksgrenzen  
Flurstücksnummern  
vorgesehene Grundstücksgrenzen  
Höhenangabe im m ü.H.N.  
Zaun  
2 Nummerierung der Baufelder

#### 3. Nachrichtliche Übernahmen

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Schutzgebiet für Grundwassergewinnung - Schutzzone III b

#### Stadt- und Regionalplanung

Planungsstellen:  
Martin Hoffmann  
Dir. Georg  
Lutz Fricke  
Telefon Nr. 27 8200 (Urban)  
Tel. 03841 65 75 70/88  
Fax 03841 65 75 90  
www.stadtplanung.de

#### Strassenquerschnitte

Planstraße A  
Planstraße B  
Kfz/R/F  
G/GSt 5,5 m G/GSt  
G 5,0 m G/GSt

Planstraße C  
Planstraße D  
Kfz/R/F  
G 4,75 m G  
G 3,5 m G

Planstraße E  
Kfz/R/F  
G 0,5 m 4,0 m 1,5 m 0,5 m G

#### Hinweise

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III b der Wasserfassung Bestörfer Heim. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Bad Doberan den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altabtragungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlasten) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 9 Abs. 1 Altlastgesetz (AltG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/mmissionsschutz gem. § 11 AltG wird hingewiesen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuM-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1995 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 26. und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Bad Doberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Allgemeine Wohngebiet in Kühlungsborn-West, gelegen südlich der Waldstraße, östlich des ehemaligen Sportplatzes, Gemarkungsbezeichnung "Wohnpark Waldstraße", umfassend die Flurstücke 7/13 (teilw.), 7/14 (teilw.), 7/15 (teilw.), 7/19, 7/20, 9/6 (teilw.) und 9/7 (teilw.) der Flur 1 der Gemarkung Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

#### Teil B - Text

Es gilt die Bauzonenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 4, 16 und 18 BauNVO)**  
1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.  
1.2 Für die festgesetzten Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, zu bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudedeckung.

**2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**  
In der abweichenden Bauweise sind Gebäudehöhen über 30 m unzulässig.

**3. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**  
Innerhalb der von der Bebauung freizuhalten sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Stell- und Parkplätze unzulässig. Grundstückseinfriedungen und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind vorhandener und zu erhaltender Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronensatzhöhe von über 2,0 m.

**4. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Flächen zur Versickerung zu bringen. Nachweislich nicht versickerbares Niederschlagswasser ist der Vorflut zuzuleiten.

**5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB, § 202 BauGB)**

5.1 Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

5.2 Die im Geltungsbereich vorhandenen Altanlagen (Fundamentreste, Garagen, Schuppen, Masten, Zäune, Sport- und Spielgeräte, Betonflächen) und Müllablagungen sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.3 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

5.4 Die Pflanzflächen der Windschutzpflanzungen sind zu entfernen und durch das Nachpflanzen von Bäumen, Heistern und Sträuchern zu einem Feldgehölz aus einheimischen, standortgerechten Arten zu ersetzen. Dazu sind innerhalb der mit der lfd. Nr. 1 gekennzeichneten Grünflächen Sträucher der Arten und Qualität gemäß Pflanzliste (Pkt. 6.7, Verband 1m x 1m) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. An den gekennzeichneten Stellen sind Baumgruppen bzw. Einzelbäume unterschiedlicher Arten gemäß Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind für die Dauer der Entwicklungsperiode wasserzufrieden. Zwecks Ortsrandbegrenzung sind außerdem im Baufeld 3 Baumpflanzungen vorzunehmen: je Grundstück sind an der südlichen Grundstücksgrenze innerhalb der Flächen zum Anpflanzen mind. 3 Bäume sowie innerhalb der sonstigen Grundstücksfläche jeweils mind. 1 Baum der Arten und Qualität gemäß Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5.5 Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist die ehemalige Panzerstraße südlich des Kasernengeländes in Kühlungsborn, Flurstück 8/2, Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn, auf einer Länge von ca. 455 m, gemessen von der Wendeanlage an der Waldstraße an, teilweise zu entsiegeln. Dazu ist die 5,5 m breite Betontrasse grabenseitig in einer Breite von 3,0 m aufzunehmen. Der Schutz ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen. Die entsiegelten Flächen sind der natürlichen Sukzession bei ein- bis zweimaliger Mahd/Jahr zu überlassen.

5.6 Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen ist über einen Erschließungsvertrag zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger zu gewährleisten.

**6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

6.1 Innerhalb der Grünfläche Nr. 2 ist eine mind. vierreihige Hecke mit Überhältern und Baumgruppen abwechslungsreich zu gestalten. Dazu sind die Maßnahmen entsprechend Pkt. 5.4 durchzuführen.

6.2 Innerhalb der Grünfläche Nr. 3 ist eine Hecke einheitlich aus Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Feldahorn (*Acer campestre*) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.3 Innerhalb der mit der lfd. Nr. 4 gekennzeichneten Bereiche sind Gehölzflächen mit Überhältern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je angfangene 30 m<sup>2</sup> Gehölzfläche ist jeweils ein Überhälter gemäß Pflanzliste (Pkt. 6.7) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind mit Sträuchern heimischer Arten und Qualität gemäß Pkt. 6.7 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.4 Je 4 Stellplätze ist gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn innerhalb der GSt oder zusätzlich innerhalb der privaten Grünflächen je 1 Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Art und Qualität gemäß Pflanzliste). An den gekennzeichneten Stellen der Kreuzung der Planstraße E mit der Planstraße B bzw. A sind Robinien (*Robinia pseudoacacia* "Umbraculifera"), Stammumfang 18 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.5 Innerhalb der Grünfläche Nr. 5 ist eine Park- und Spielfläche anzulegen. An den gekennzeichneten Stellen sind Roldorn (*Crataegus laevigata* "Paul's Scarlet") der Qualität gem. Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.6 Innerhalb der Grünfläche Nr. 6 ist ein Spielplatz anzulegen. An den gekennzeichneten Stellen sind Kirschenbäume (*Prunus avium* "Piana") der Qualität gemäß Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

**6.7 Pflanzliste Sträucher und Bäume:**

Sträucher (Baumschulware, mind. 2x verschult):	Bäume (Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm):
<i>Crataegus monogyna</i> Eingriffeliger Weißdorn	<i>Acer campestre</i> Feldahorn
<i>Ligustrum vulgare</i> Gew. Liguster	<i>Acer platanoides</i> Spitzahorn
<i>Lonicera xylosteum</i> Gew. Heckenkirsche	<i>Acer pseudoplatanus</i> Bergahorn
<i>Prunus spinosa</i> Schlehe	<i>Crataegus coccinea</i> Scharlachd.
<i>Rosa arvensis</i> Feldrose	<i>Fagus sylvatica</i> Rotbuche
<i>Rosa canina</i> Hundrose	<i>Fraxinus excelsior</i> Esche
<i>Sambucus nigra</i> Schwarzer Holunder	<i>Quercus robur</i> Stieleiche
Heister (mind. 3x v., Breite 100 - 150 cm):	<i>Pinus pyramidalis</i> Wildbirne
<i>Acer campestre</i> Feldahorn	<i>Sorbus aucuparia</i> Eberesche
<i>Carpinus betulus</i> Hainbuche	<i>Tilia cordata</i> Winterlinde
<i>Prunus avium</i> Vogelkirsche	

**7. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Der zur Erhaltung festgesetzte Bereich der vorhandenen Gehölzfläche und zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Die Bäume und Sträucher sind vor Beschädigungen durch den Fortbestand gefährdender Nebenanlagen sind auch abweichende Dachneigungen zulässig.

8.1 Die Hauptdachflächen der Wohngebäude sind nur mit den festgesetzten Dachneigungen zulässig. Bei Garagen, Carports und untergeordneten Nebenanlagen sind auch abweichende Dachneigungen zulässig.

8.2 Für Dacheindeckungen sind nur unglasierte rote, rotbraune, anthrazitfarbene oder schwarze Tonziegel oder Betonplatten zulässig. Ebenso zulässig ist die Eindeckung mit Reet oder die Ausbildung von begrüntem Dachern.

8.3 Kellergeschosse dürfen im Mittel nicht mehr als 1,2 m über die festgelegte Geländeoberkante hinausragen.

8.4 Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig.

8.5 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.

8.6 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.

8.7 Einfriedungen sind nur als Laubhecke aus heimischen Arten gemäß Pflanzliste (Pkt. 6.7), Holzzaun mit senkrecht stehender Lattung oder Natursteinmauer bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken bis zur künftigen Wuchshöhe der Hecke zulässig.

8.8 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup> zulässig. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur im Erdgeschoss und in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses angebracht werden. Werbeanlagen mit Leuchtbildern, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Werbemaßnahmen ist unzulässig.

8.9 Es wird auf § 84 der LBAuM M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBAuM M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

#### Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 31.8.2000. Die örtliche Bekanntmachung durch Aufstellungsbeschlusses ist am 5.12.2000 durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan erfolgt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Siegel) Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 19.09.00 beteiligt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Siegel) Der Bürgermeister

Die Bürger sind gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs, in der Zeit vom 05.09.00 bis zum 23.09.00 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn frühzeitig beteiligt worden. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 09.09.00 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Siegel) Der Bürgermeister

Die Stadtvertreterversammlung hat am 05.09.00 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.09.00 über die öffentliche Auslegung informiert worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Siegel) Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 23.09.00 bis zum 23.10.00 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.09.00 durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekannt gemacht worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Siegel) Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 05.10.2000 wird richtig dargestellt, bescheinigt. Hinsichtlich der isegrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3930 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Kühlungsborn, 05.10.2001 (Siegel) Weick, öffentlich bestellter Vermesser

Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.09.00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Siegel) Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 30.09.00 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13 wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 30.09.00 gebilligt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Siegel) Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 13 ist gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1 der Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) M-V am 11.10.2001 dem Landrat des Landkreises Bad Doberan angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 16.10.2001 (WV 11/10) erklärt, dass er (keine) Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht. Am 08.10.2001

Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Siegel) Der Bürgermeister

Die geltend gemachten Rechtsverstöße wurden durch den Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 30.09.00 behoben, die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 08.10.2001 bestätigt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Siegel) Der Bürgermeister

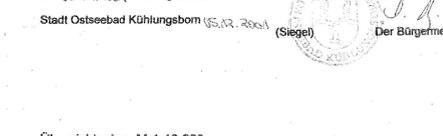
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Siegel) Der Bürgermeister

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 08.10.2001 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 05.10.2001 in Kraft getreten.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtspl. M 1:10 000



#### SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

#### über den BEBAUUNGSPLAN NR. 13

für den "Wohnpark Waldstraße" in Kühlungsborn-West

Plangrundlagen:  
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M-V; Lage- und Höhenplan Maßstab 1:500, Stand 10/2000, Vermessungsbüro Weick, Kühlungsborn